

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XV. Band (Ausgegeben den 30. Juni 1958) 4. Stück

Inhalt:	Nr. 15	Gesetz, betreffend den 2. Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1957/58	Seite 11
	Nr. 16	Gesetz, betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Jahr 1958	Seite 11
	Nr. 17	Gesetz, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes	Seite 13
	Nr. 18	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats vom 28. März 1950	Seite 16
	Nr. 19	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung für die Dienstverhältnisse der Vikarinnen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 31. Mai 1955	Seite 17
	Nr. 20	Anordnung, betreffend Neuankündigung zur Wählerliste	Seite 17
	Nr. 21	Bekanntmachung, betreffend Neuordnung der Arbeiterlöhne	Seite 17
		Nachrichten	Seite 19

Nr. 15

Gesetz, betreffend den Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1957/58.
Oldenburg, den 10. Juni 1958.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel

Der Nachtragshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1957/58 wird in den Einnahmen auf 7 147 000 DM (gegenüber 7 151 200 DM im Haushaltsplan) in den Ausgaben auf 7 147 000 DM (gegenüber 7 151 200 DM im Haushaltsplan) festgesetzt.

Oldenburg, den 10. Juni 1958.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 16

Gesetz, betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1958.
Oldenburg, den 10. Juni 1958.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel

Die Haushaltsführung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gründet sich im Rechnungsjahr 1958 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan, der in Einnahme und Ausgabe auf 7 122 000 DM festgestellt wird.

Oldenburg, den 10. Juni 1958.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Haushaltsplan

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg
für das Rechnungsjahr vom 1. April 1958 bis 31. März 1959.

Einnahmen

I	Aus eigenem Vermögen		
1	Zinsertrag des Landeskirchenfonds	42 750	
2	Zinsen von vorübergehend belegten Kassenbeständen	10 000	
3	Erträge aus den der Kirche gehörigen Grundstücken	18 250	71 000
II	Aus Beiträgen und Abgaben		
1	Aberschüsse aus dem Einkommen der Pfarrstellen	285 000	
2	Prüfungsgebühren	600	
3	Gewinnanteile aus dem Verlag des Gesangbuches	6 000	
4	Gebühren für Zulassungskarten der Friedhofsgärtner	—	
5	Aberschüsse aus dem Verlag des Sonntagsblattes	—	
6	Lastenausgleich unter den Landeskirchen hinsichtlich der Ostpfarrer usw.	138 000	429 600
III	Vertragsmäßige Leistung aus der Staatskasse		915 000
IV	Ertrag aus der Landeskirchensteuer		
a	Hebung durch die Finanzämter	5 300 000	
b	Steuerausgleich mit anderen Landeskirchen sowie Hebung durch den Oberkirchenrat	335 000	5 635 000
V	Umlage der Kirchengemeinden zur zusätzlichen Altersversorgung der kirchl. Mitarbeiter		56 000
VI	Bereinigung der Vorjahre		11 668
VII	Zuführung aus der Betriebsmittelrücklage		—
VIII	Sonstige, insbesondere unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung		3 732
			<u>7 122 000</u>

Ausgaben			IV Sonstige Leistungen für den Pfar- rerstand		
I	Leitung der Kirche und allgemeine kirchliche Verwaltung		1	Beihilfen für Pfarrer, Kirchenbe- amte, ihre Hinterbliebenen sowie für geistl. Hilfskräfte	70 000
1	Landessynode	18 000	2	Umzugskosten für Pfarrer	25 000
2	Besoldung der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchen- rats	263 800	3	Vertretungskosten für Pfarrer	14 000
3	Versorgungsbezüge der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats und ihrer Hinterbliebenen		V	Leistungen für Beamte und An- gestellte der Kirchengemeinden	
a)	Ruhegehälter und Wartegelder	40 600	1	Ruhestands- und Hinterbliebenen- versorgung versorgungsberechtigter Organisten und Ruster	
b)	Witwen- und Waisengelder	30 900	a)	Ruhegehälter	9 800
4	Bewirtschaftung der Diensträume	16 300	b)	Witwen- und Waisengelder	1 200
5	Geschäftsbedürfnisse	26 000	2	Kosten der Stellvertretung erkrank- ter Organisten	100
6	Fahrtkosten, Reisekosten, Vorhaltung von Kraftfahrzeugen	21 000		Zusätzliche Altersversorgung für kirchliche Bedienstete	
7	Kirchenvisitationen	300	3a	Bedienstete in den Kirchengemeinden	56 000
8	Presse- und Rundfunkstelle		3b	Bedienstete beim Oberkirchenrat und den angeschlossenen Stellen	20 000
a)	Besoldungsanteil	1 200			87 100
b)	Verwaltungskosten	300	VI	Anteile der Kirchengemeinden an dem Ertrage der Landeskirchensteuer	
9	Theologische Prüfungskommission	1 200	1a	Zur Bestreitung laufender Ausgaben	1 824 000
10a	Bauaufsicht		1b	Zusätzliche Altersversorgung der kirchl. Bediensteten in den Kirchen- gemeinden	56 000
1.	Personalkosten	3 600	2a	Für Bauzwecke in den Kirchen- gemeinden	180 000
2.	Sächliche Kosten	1 200	2b	Kapitaldienst	100 000
10b	Orgel- und Glockenaufsicht; Kirchen- musikalischer Dienst				2 160 000
1.	Personalkosten	2 880	VII	Baufonds zur Gewährung von Bau- darlehen an die Kirchengemeinden	
2.	Sächliche Kosten	620	VIII	Für innerkirchliche Arbeiten	
11	Bücherei	3 500		Diakonische Arbeit der Kirche	
12	Lasten und Abgaben für den der Kirche gehörigen Grundbesitz sowie Ausgaben für bauliche Unterhaltung	40 500	1a	Zuschuß zu den Verw.-Kosten des Ev. Hilfswerks und der Inneren Mission	88 300
		471 900	1b	Zuschuß für das Ev. Schülerheim Jugendarbeit	12 000
II	Theologische Fortbildung		2a	Landesjugendpfarramt	
1a	Fortbildung der Pfarrer	3 000	1.	Personalkosten	18 000
1b	Rüstzeiten für theol. Nachwuchs	7 000	2.	Sächliche Kosten	10 500
1c	Rüstzeiten für kirchl. Mitarbeiter	5 000	2b	Arbeit der männlichen und weib- lichen Jugendverbände	36 000
2a	Studienbeihilfen für theol. Nach- wuchs	13 000	2c	Zuschuß für das Jugendheim Block- haus Uhlhorn	
2b	Studienbeihilfen für ev. Nachwuchs	3 000	1.	Zuschuß zu den Verw.-Kosten	30 000
2c	Ausbildungsbeihilfen für Mit- arbeiternachwuchs	3 000	2.	Bauzuschuß	40 000
3	Beihilfen für Talarbeschaffung	1 000	3.	Zuschuß für Inventarergänzung	2 500
		35 000	2d	Arbeit an den Hochschulen	4 000
III	Besoldung und Versorgung des Pfarrerstandes			Männerarbeit	
1	Besoldung der Pfarrer	2 397 000	3a	Landeskirchl. Stelle für Männer- arbeit	7 600
2	Besoldung der Vikare und Hilfs- prediger usw.		3b	Sächliche Kosten	5 500
2a	Hilfsprediger	9 300		Frauenarbeit	
2b	Pfarr- und Lehrvikare	149 500	4a	Landeskirchliche Stelle für Frauen- arbeit	9 700
2c	Vikarinnen	37 300	4b	Sächliche Kosten der Frauenarbeit, Frauenhilfe	10 000
2d	Pfarrdiakone	70 300		Ehe- und Jugendberatungsstelle	
2e	Katecheten	4 000	5a	Personalkosten	3 500
3	Versorgungsbezüge der Pfarrer und ihrer Hinterbliebenen		5b	Sächliche Kosten	2 500
3a	Ruhegehälter und Wartegelder	274 700		Volksmisionarische Arbeit	
3b	Witwen- und Waisengelder	381 300	6a	Polizei- und Seelsorge	1 500
4	Unterstützung der Ostpfarrer usw.		6b	Ev. Gemeindetag	5 000
4a	Unterstützung an aktive Ostpfarrer mit Besch. Auftrag	34 000	6c	Erstattung an das Qldb. Sonntags- blatt	5 500
4b	Zahlungen an aktive Ostpfarrer ohne Besch. Auftrag	2 300	6d	Büchereien	2 000
4c	Zahlungen an Ostpfarrer und Kir- chenbeamte i. R.	58 100	6e	Sonstiges	24 000
4d	Zahlungen an Angehörige und Hinterbliebene von Ostpfarrern und Kirchenbeamten	93 400	7	Förderung der Posaunenchor	5 000
4e	Zahlungen an DP-Pfarrer-Aus- gleich	2 300			3 513 500

8	Verfögrung der Taubstümmen	1 800	
9	Evangelische Akademie	10 000	
10	Förderung der Oldenbg. Kirchen- geschichte und Archivpflege	1 000	
11	Zuschuß für Diakonenanstalt Luther- stift in Adelheide		
	a) Persönliche Kosten	4 800	
	b) Sächliche Kosten	5 000	
12	Zuschuß für Pflegevorschule Olden- burg	10 000	355 700
IX	Beiträge für gesamtkirchliche Ein- richtungen und Aufgaben		
1a	Evangelische Kirche in Deutschland	59 200	
1b	Diakonisches Werk (Umlage Hilfs- wert)	6 600	
2	Beiträge an kirchl. Einrichtungen	177 000	
3	Zuschüsse an kirchl. Einrichtungen	8 000	
4	Lutherischer Weltbund	9 800	260 600
X	Sonstige Ausgaben		
1	Zinsen- und Tilgungsdienst für ge- samtkirchliche Schuldverpflichtungen	33 500	
2	Zinsen für Rassenkredite	1 000	
3a	Verfügungsfonds des Bischofs	6 000	
3b	Verfügungsfonds des Oberkirchen- rats	7 000	
4	Haftpflicht- und Unfallversicherung der Kirchengemeinden	7 100	
5	Verstärkungsmittel	7 000	
6	Rückzahlung überzahlter Kirchen- steuern aus Vorjahren	2 000	
7	Zuführung an die Betriebsmittel- rücklage	42 168	
8	Sonstige Ausgaben und zur Ab- rundung	23 432	129 200
			7 122 000

Anmerkung:

- Die Ansätze II/2a und II/2b werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Wegen der Unsicherheit in der Schätzung des Ertrages aus der Landeskirchensteuer werden folgende Ausgabeansätze mit einem 10%igen Sperrvermerk versehen, der aufgehoben wird, sobald die Entwicklung des Steueraufkommens die Freigabe rechtfertigt: Kap. I/1; I/4; I/5; I/6; I/9; I/10a/2; I/10b/2; I/11; I/12 z. T.; II/1a; II/1b; II/1c; II/2a-c; II/3; VI/1a; VI/2a; VIII/1b; VIII/2a/2; VIII/2b; z. T.; VIII/2d; VIII/3b; VIII/5b; VIII/6a-e; VIII/7; VIII/8; VIII/9; VIII/10.
- Der Ansatz VIII/12 wird bis zum 31. Oktober 1958 gesperrt.

Anlage zum Haushaltsplan 1958. Stellenplan.

Bezeichnung der Stellen	Bezüge	Bemerkungen
a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrats		
1 Bischof	Geh. Ord. d. ORN Ziffer 1	
1 theol. Oberkirchenrat	Geh. Ord. d. ORN Ziffer 2a	
1 jur. Oberkirchenrat	Geh. Ord. d. ORN Ziffer 2a	Vertretung besonders geregelt
1 theol. Oberkirchenrat	Geh. Ord. d. ORN Ziffer 2b	
1 nebenamtliches Mitglied (theol.)	Geh. Ord. d. ORN Ziffer 3	
1 nebenamtliches Mitglied (jur.)	Geh. Ord. d. ORN Ziffer 3	

Bezeichnung der Stellen	Bezüge	Bemerkungen
1 Verwaltungs- amtmann	Geh. Ord. d. ORN Ziffer 4	
2 Verwaltungs- Oberinspektoren	Geh. Ord. d. ORN Ziffer 5	
1 Verwaltungs- Inspektor	Geh. Ord. d. ORN Ziffer 6	
b) Angestellte des Oberkirchenrats		
5 Angestellte	TÖ. A VI b	1 fw nach VII, 3 z. Z. nach VII
4 Angestellte	TÖ. A VII	1 fw nach VIII
4 Angestellte	TÖ. A VIII	
2 Angestellte	TÖ. A IX	
2 Angestellte	Feste Vergütung	

Inhaltsübersicht zum Gesetz, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes.

I. Dienstbezüge.	§§
A. Grundgehalt und Besoldungsdienstalter	1-6
B. Ortszuschlag und Dienstwohnung	7-10
C. Kinderzuschlag	11
D. Stellenzulage	12
II. Versorgung.	
A. Ruhegehalt und Wartegelder	13-14
B. Hinterbliebenenbezüge	
1. Sterbemonat und Sterbegeld	15
2. Witwen- und Waisengeld	16
C. Kinderzuschlag	17
D. Unfallfürsorge	18
E. Ruhen und Erlöschen der Versorgungsbezüge	19-22
F. Besondere Bestimmungen für Kriegshinterbliebene	23-26
III. Hilfsprediger	27
IV. Gemeinsame Vorschriften	28-33
V. Vertretungs- und Umzugskosten, Notstandsbeihilfen	34-36
VI. Sonderpfarrstellen	37-33
VII. Anpassungsbestimmungen für Versorgungsempfänger	39
VIII. Abergangs- und Schlußbestimmungen	40-44

Nr. 17

Gesetz, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes.

Oldenburg, den 10. Juni 1958.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

I. Dienstbezüge.

A. Grundgehalt, Besoldungsdienstalter.

§ 1

Die Pfarrer beziehen ein Grundgehalt von monatlich 805 DM, das nach Dienstaltersstufen bis zu 1155 DM steigt. Es beträgt:

im 1. und 2. Dienstjahr	805 DM
im 3. und 4. Dienstjahr	840 DM
im 5. und 6. Dienstjahr	875 DM
im 7. und 8. Dienstjahr	910 DM
im 9. und 10. Dienstjahr	945 DM
im 11. und 12. Dienstjahr	980 DM
im 13. und 14. Dienstjahr	1015 DM
im 15. und 16. Dienstjahr	1050 DM
im 17. und 18. Dienstjahr	1085 DM
im 19. und 20. Dienstjahr	1120 DM
und in den folgenden Jahren	1155 DM

§ 2

Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Tage der festen Anstellung als Pfarrer, jedoch frühestens mit dem Tage nach Vollendung des 27. Lebensjahres. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und das Aufsteigen in die höheren Gehaltsstufen zu rechnen. Wird ein Pfarrer vor Vollendung des 27. Lebensjahres in das Pfarramt berufen, so verbleibt er bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres in der 1. Dienstaltersstufe.

§ 3

Auf das Besoldungsdienstalter des Pfarrers werden angerechnet:

- a) seine Dienstzeit als festangestellter Pfarrer innerhalb einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) seine Dienstzeit als Hilfsgeistlicher nach der zweiten theologischen Prüfung innerhalb der Landeskirche oder der zu a) genannten Kirchen,
- c) seine Dienstzeit als Pfarrer oder Hilfsgeistlicher, die er hauptsächlich im Dienste von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland verbracht hat,
- d) seine Dienstzeit als Pfarrer oder Hilfsgeistlicher in einer ausländischen evangelischen Kirchengemeinde, die der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen ist.

Die Anrechnung unterbleibt, wenn der Pfarrer das frühere Dienstverhältnis nicht lediglich zum Zweck des unmittelbaren Übertritts in einen anderen pfarramtlichen oder theologischen Dienst gelöst hat. Ausnahmen hiervon sind in besonderen Fällen zulässig.

§ 4

Die in einem Beamtenverhältnis verbrachte Zeit einer im Sinne des § 3 gleichzubewertenden Tätigkeit ist voll auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Das gleiche gilt für die Zeit einer gleichzubewertenden Beschäftigung im Schuldienst an staatlich anerkannten höheren Schulen. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.

Eine nicht gleichzubewertende Tätigkeit im Beamtenverhältnis oder eine außerhalb des Beamtenverhältnisses verbrachte Zeit im öffentlichen oder privaten Dienst können zum Ausgleich von Härten ganz oder teilweise auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden, wenn die Tätigkeit für das Amt eines Pfarrers förderlich war oder wenn eine solche Anrechnung aus besonderen Gründen billig erscheint.

§ 5

Hat ein Pfarrer die theologischen Prüfungen infolge Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst oder Kriegsgefangenschaft verspätet abgelegt, so ist die Zeit, um die die zweite theologische Prüfung verspätet abgelegt worden ist, auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen. Hierbei bleibt jedoch die Zeit unberücksichtigt, um die sich die Ablegung der Prüfung aus sonstigen persönlichen Gründen verzögert hat.

Einem Pfarrer, der das theologische Studium alsbald nach seiner Entlassung aus dem Arbeits-, Wehr- oder Kriegsdienst oder der Kriegsgefangenschaft aufgenommen hat, können diese Zeiten zum Ausgleich von Härten angerechnet werden, soweit eine Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach Absatz 3 nicht günstiger wirkt.

Im übrigen können Arbeits- oder Wehrdienst sowie Kriegsdienst und sonstige öffentliche Dienstverpflichtung und Kriegsgefangenschaft mit der sechs Jahre übersteigenden Zeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden; jedoch darf durch diese Anrechnung das Besoldungsdienstalter höchstens auf den Tag der Vollendung des 34. Lebensjahres vorgerückt werden.

Dienstzeiten früherer Berufssoldaten, die durch eine Geldabfindung abgegolten sind, scheiden für eine Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter aus.

§ 6

Eine Anrechnung nach §§ 3 bis 5 darf das Besoldungsdienstalter nicht auf einen Zeitpunkt vor Vollendung des 27. Lebensjahres und nicht über das Maß verbessern, das im Durchschnitt Pfarrer gleichen Alters mit regelmäßigem Vorbildungsgang erreichen.

B. Ortszuschlag, Dienstwohnung.

§ 7

Die Pfarrer erhalten einen Ortszuschlag in Höhe der staatlichen Sätze.

§ 8

Dem Pfarrer ist eine Dienstwohnung in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus oder in einem anderen kirchlichen Gebäude zu gewähren oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, auch anzumieten.

Für die Dienstwohnung zahlt der Pfarrer an die Kirchengemeinde eine Miete, die vom Oberkirchenrat nach Anhörung des Gemeindekirchenrats nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen festgesetzt wird.

§ 9

Die Zweckentfremdung einer Dienstwohnung oder von Teilen einer solchen oder eines Hausgartens ist nur mit Zustimmung des Oberkirchenrats zulässig.

§ 10

Gibt der Inhaber einer Dienstwohnung unter Zustimmung des Oberkirchenrats Räume anderweitig ab, so fließt der Erlös in die Kirchenkasse.

§ 11

Die Pfarrer erhalten Kinderzuschläge nach den staatlichen Bestimmungen.

D. Stellenzulage.

§ 12

In Gemeinden mit mehr als 7000 Gemeindegliedern erhält der Pfarrer, der in der Gemeinde die Verwaltung führt, eine Stellenzulage von 660 DM jährlich. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Gemeindegliedern erhöht sich die Stellenzulage auf 990 DM jährlich.

Die Stellenzulagen kommen mit dem Aufhören der für sie bestimmten Voraussetzungen in Fortfall.

Die Stellenzulagen werden ruhegehaltfähig, wenn sie 10 Jahre bezogen sind.

Einem Pfarrer, der das 10. Dienstjahr als Pfarrer noch nicht vollendet hat, steht diese Zulage nicht zu.

II. Versorgungsbezüge.

A. Ruhegehalt und Wartegeld.

§ 13

Auf die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehalts finden die staatlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 14

Pfarrer, die nach Artikel 48 der Kirchenordnung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, erhalten als Wartegeld 80 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Pfarrer an 25 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld um 2 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen.

Das Wartegeld beträgt mindestens 50 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und mindestens das erdiente Ruhegehalt.

Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Synodalausschusses von Absatz 1, Satz 2 Ausnahmen zulassen.

Der Pfarrer kann nach 5 Jahren oder unter den Voraussetzungen für die Versetzung von Pfarrern in den Ruhestand in den endgültigen Ruhestand versetzt werden.

B. Hinterbliebenenversorgung.

1. Sterbemonat, Sterbegeld.

§ 15

Für die Zahlung der Bezüge des Sterbemonats und für das Sterbegeld gelten die staatlichen Bestimmungen.

2. Witwen- und Waisengeld.

§ 16

Auf das Witwen- und Waisengeld finden die für die Versorgung der Witwen und Waisen geltenden staatlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß das Witwengeld mindestens 40 v. H. des Grundgehalts der Eingangsstufe (805 DM) zuzüglich des Ortszuschlages jährlich beträgt. Entsprechend ist auch das Waisengeld zu berechnen.

C. Kinderzuschlag.

§ 17

Neben Wartegeld, Ruhegehalt, Witwengeld oder Waisengeld wird ein Kinderzuschlag nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen gezahlt.

D. Unfallfürsorge.

§ 18

Wird ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt.

Auf die Unfallfürsorge finden die staatlichen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

E. Ruhen und Erlöschen der Versorgungsbezüge.

§ 19

Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im kirchlichen Dienst oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so finden auf die Anrechnung dieser Einkünfte die für die staatlichen Versorgungsempfänger geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Erhalten aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Pfarrer im einstweiligen oder endgültigen Ruhestand Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Pfarrers im einstweiligen oder endgültigen Ruhestand Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe

Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung, so sind daneben die Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz nur im Rahmen der dafür geltenden staatlichen Bestimmungen zu zahlen.

§ 20

Erhält ein in den Wartestand oder Ruhestand versetzter Pfarrer aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß der frühere Dienstherr die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

Höchstgrenze ist der Betrag, den der Empfänger erhalten würde, wenn seine Versorgung unter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu berechnen wäre. Die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Amt, in dem der Empfänger im Laufe seiner gesamten Dienstzeit die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht hätte.

Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen findet vorstehende Bestimmung entsprechende Anwendung.

Um unbillige Härten auszugleichen, kann der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 abweichen.

§ 21

Eine Witwe erhält im Falle ihrer Wiederverheiratung eine Zuwendung (Heiratsgeld) bis zur Höhe des Jahresbetrages ihres bisherigen Witwengeldes, jedoch nicht mehr als 3000 DM.

Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so lebt das Witwengeld wieder auf. Ein von der Witwe erworbener neuer Versorgungsanspruch ist auf das Witwengeld anzurechnen. Wird die neue Ehe auf andere Weise als durch den Tod des Ehemannes aufgelöst, so kann der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des erloschenen Witwengeldes gewährt werden; der Auflösung der Ehe steht die Nichtigkeitserklärung gleich.

§ 22

Das Recht auf Witwengeld kann einer Witwe entzogen werden, wenn sie einen unwürdigen Lebenswandel führt.

Die Entziehung des Witwengeldes wird durch einen Beschluß des Oberkirchenrates ausgesprochen. Dem Beschluß soll eine seelsorgliche Einwirkung vorausgehen. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und der Witwe zuzustellen.

Gegen den Beschluß kann die Witwe innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Entscheidung der Disziplinar-kammer beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Oberkirchenrat einzureichen. Die Disziplinar-kammer entscheidet nach mündlicher Verhandlung endgültig. Sie kann auch den Beschluß des Oberkirchenrats aufheben und die Sache zur erneuten Prüfung und Beschlußfassung an den Oberkirchenrat zurückweisen.

Für das Verfahren für die Verhandlung vor der Disziplinar-kammer gelten die für ein Disziplinarverfahren geltenden Bestimmungen sinngemäß.

Der Oberkirchenrat kann der Witwe bei nachhaltiger Besserung den entzogenen Versorgungsanspruch wieder gewähren. Lehnt der Oberkirchenrat einen Antrag der Witwe auf Wiedergewährung des Versorgungsanspruches ab, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend.

F. Besondere Bestimmungen für Kriegshinterbliebene.

§ 23

Für die Berechnung der Bezüge der Hinterbliebenen eines gefallenen Pfarrers oder ordinierten Hilfspredigers gelten die allgemeinen Bestimmungen mit folgenden Ergänzungen:

Als Grundgehalt, aus dem die Bezüge zu errechnen sind, ist das von dem Pfarrer oder Hilfsprediger zur Zeit seines Todes erreichte Grundgehalt zugrunde zu legen.

Hatte der Pfarrer oder Hilfsprediger zur Zeit seines Todes noch nicht 15 volle ruhegehaltfähige Dienstjahre erreicht, so werden der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge trotzdem 15 ruhegehaltfähige Dienstjahre zugrunde gelegt.

§ 24

Die Hinterbliebenen eines im Kriege als Soldat oder Wehrmacht-beamter gefallenen Hilfspredigers oder Kandidaten der Theologie, der zur Zeit seines Todes noch keinen Versorgungsanspruch gegen die Kirche hatte, erhalten eine Versorgung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 23 mit der Maßgabe, daß als Grundgehalt, aus dem die Bezüge zu berechnen sind, das Anfangsgehalt eines Pfarrers zuzüglich Ortszuschlag zugrunde zu legen ist.

§ 25

Die Bestimmungen der §§ 23 und 24 sind auch anzuwenden, wenn ein Pfarrer, Hilfsprediger oder Kandidat der Theologie an den Folgen einer Verwundung oder eines als Wehrdienstbeschädigung anerkannten Unfalles oder in der Kriegsgefangenschaft gestorben ist.

§ 26

Die Ehefrauen und Kinder von im Kriege vermissten Pfarrern, Hilfspredigern oder Kandidaten der Theologie, von denen eine Nachricht nicht vorliegt, erhalten vom 1. April 1949 ab die Bezüge gemäß § 23 bzw. § 24. Bei der Berechnung ist als Tag der Beendigung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu bestimmen:

1. wenn eine amtliche Vermisstenanzeige vorliegt, der in der Anzeige angegebene Tag des Vermisstseins,
2. in allen anderen Fällen der letzte Tag des Monats, in dem der Vermisste nach der letzten von ihm oder über ihn gegebenen Nachricht noch gelebt hat.

III. Hilfsprediger.

§ 27

Auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Hilfsprediger, die die Bewerbungsfähigkeit erlangt haben, finden die staatlichen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

IV. Gemeinsame Vorschriften.

§ 28

Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden aus der Landeskirchenkasse gezahlt. Das Stelleneinkommen aller Pfarrstellen ist zur anteiligen Deckung der Pfarrbesoldung an die Landeskirchenkasse abzuführen.

§ 29

Die Auszahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge erfolgt nach den staatlichen Bestimmungen, soweit nicht die besonderen Verhältnisse der Kirche eine andere Regelung erfordern.

§ 30

Anderer als in diesem Gesetz bestimmte Bezüge dürfen nicht gewährt werden.

§ 31

Für die in diesem Gesetz bestimmten Ansprüche steht der Rechtsweg offen. Jedoch ist die Klage nur gegen eine in Anwendung des Artikels 136 der Kirchenordnung im Beschwerdeverfahren herbeigeführte Entscheidung des Synodalausschusses zulässig und an eine Frist von 1 Monat seit Zustellung dieser Entscheidung gebunden. Die Bestimmungen des § 22 werden hierdurch nicht berührt.

§ 32

Steht den nach den Vorschriften dieses Gesetzes Versorgungsberechtigten infolge eines Ereignisses, das die Landeskirche zur Gewährung oder Erhöhung von Versorgungsbezügen verpflichtet, gegen Dritte ein Schadensanspruch zu, so ist der Versorgungsberechtigte verpflichtet, diesen Anspruch im Anfange dieser Versorgungsbezüge an die Landeskirche abzutreten. Dies gilt nicht für Ansprüche, die wegen eines Schadens bestehen, der nicht Vermögensschaden ist. Der abgetretene Anspruch kann nicht zum Nachteil der Versorgungsberechtigten geltend gemacht werden.

§ 33

Überzahlte Dienst- oder Versorgungsbezüge sind zurückzuzahlen, wenn der Empfänger die Überzahlung durch unrichtige Angaben oder durch Unterlassen einer ihm obliegenden Anzeige verschuldet hat. Das gleiche gilt, wenn er dem Mangel, auf dem die Überzahlung beruhte, sonstwie kannte oder wenn dieser Mangel so offensichtlich war, daß er

ihn hätte erkennen müssen. Im übrigen richtet sich die Herausgabepflicht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Von der Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden.

V. Vertretungs- und Umzugskosten. Notstandsbeihilfen.

§ 34

Die notwendigen Kosten der Vertretung eines beurlaubten, durch Krankheit oder sonstige Umstände an der Wahrnehmung seines Dienstes zeitweise verhinderten Pfarrers oder Hilfspredigers werden von der Landeskirchenkasse gezahlt.

Hierunter fallen nicht die Kosten der gegenseitigen Vertretung innerhalb einer Kirchengemeinde.

§ 35

Bei Umzügen aus Anlaß ihrer Ernennung zum Pfarrer oder der Versetzung auf eine andere Pfarrstelle haben die Pfarrer Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten aus der Landeskirchenkasse nach Maßgabe der staatlichen Bestimmungen.

Auswärtigen Pfarrern können die durch ihre Übernahme in den Dienst der oldenburgischen Kirche entstehenden Umzugskosten nach dem Ermessen des Oberkirchenrats ganz oder teilweise erstattet werden.

Hilfsprediger, Pfarrvikare und Lehrvikare haben Anspruch auf Erstattung der durch ihre Beauftragung entstehenden Umzugskosten. Diese werden vom Oberkirchenrat festgesetzt und aus der Landeskirchenkasse gezahlt.

§ 36

In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen können an Pfarrer, Hilfsprediger und Vikare Beihilfen aus der Landeskirchenkasse in Anlehnung an die staatlichen Bestimmungen gewährt werden.

VI. Sonderpfarrstellen.

§ 37

Der gemäß § 1 des Gesetzes vom 2. November 1909 für die Seelsorge am Gefängnis in Oldenburg und für die Arbeit der Inneren Mission in der Landeskirche angestellte Pfarrer erhält neben den ihm für die Seelsorge am Gefängnis zustehenden staatlichen Dienstbezügen die Hälfte der Dienstbezüge, die sich aus den §§ 1 bis 7 und 11 ergeben, und eine Stellenzulage von jährlich 990 DM, auf die § 12 Anwendung findet.

§ 38

Der gemäß § 1 des Gesetzes vom 17. November 1912 zum Anstaltsgeistlichen am Diakonissenhaus Elisabethstift in Oldenburg ernannte Pfarrer erhält die Dienstbezüge, die sich aus den §§ 1 bis 7 und 11 dieses Gesetzes ergeben. Er hat außerdem Anspruch auf eine Stellenzulage von jährlich 990 DM, auf die die Bestimmungen des § 12 dieses Gesetzes Anwendung finden.

VII. Anpassungsbestimmungen für Versorgungsempfänger.

§ 39

Das bisherige Grundgehalt der Versorgungsempfänger wird erhöht

- a) um 65 v. H., wenn es ein Endgrundgehalt ist,
- b) um 80 v. H., wenn es ein Grundgehalt der 1. bis 3. Dienstaltersstufe ist,
- c) um 75 v. H., in den übrigen Fällen.

Entsprechend erhöht sich eine ruhegehaltfähige Stellenzulage.

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 40

Soweit in diesem Gesetz auf die staatlichen Bestimmungen verwiesen wird, sind die jeweilig für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Sieht dieses Gesetz im Einzelfall eine ausdrückliche Regelung nicht vor, sind ebenfalls die jeweils für die Landesbeamten geltenden staatlichen Bestimmungen in sinngemäßer Auslegung ergänzend anzuwenden.

§ 41

Die nach diesem Gesetz neu festzusetzenden Dienst- und Versorgungsbezüge sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 zu zahlen. Die vor diesem Zeitpunkt auf die Besoldungsreform gezahlten Vorauszahlungen bleiben bestehen.

§ 42

Werden Pfarrer oder Versorgungsempfänger durch eine Änderung ihrer Dienst- und Versorgungsbezüge durch dieses Gesetz schlechter

gestellt als nach dem bisherigen geltenden Besoldungs- und Versorgungsrecht, so steht ihnen der Anspruch auf die bisherigen Dienst- und Versorgungsbezüge in der bisherigen Höhe weiterhin zu.

§ 43

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes, vom 26. Februar 1949, und den dazu erlassenen Änderungsgesetzen. Artikel 2 Satz 2 des Änderungsgesetzes vom 29. Januar 1957 bleibt aufrecht erhalten.

Ferner werden aufgehoben:

das Gesetz vom 10. Dezember 1854, betreffend die Anstellung von Assistenzpredigern,
das Gesetz vom 30. November 1897, betreffend Stellung der Assistenz-, Hilfs- und Vakanzprediger, sowie der Pfarrverweiser auf Wartegeld und die Versetzung derselben in den Ruhestand,
das Gesetz vom 15. Mai 1929, betreffend die Versetzung eines Pfarrers in den einstweiligen Ruhestand,
das Gesetz vom 30. Mai 1956, betreffend Versorgungsbezüge.

§ 44

Der Oberkirchenrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Oldenburg, den 10. Juni 1958.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 18

Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats vom 28. März 1950.

Oldenburg, den 10. Juni 1958.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die dem Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Oberkirchenrats, beigefügte Gehaltsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 29. Mai 1956 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Der § 18, Absatz 2, Satz 1, wird wie folgt geändert: Im übrigen finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes, vom 10. Juni 1958 sinngemäß Anwendung.

§ 3

Die Festsetzung der Bezüge nach der Gehaltsordnung erfolgt bei den Mitgliedern mit Wirkung vom 1. Oktober 1957.

Für die Beamten des Oberkirchenrats sind die staatlichen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

Oldenburg, den 10. Juni 1958.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Gehaltsordnung für den Oberkirchenrat.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Stellen	Gehalt	Bemerkungen
1	Bischof	B 6	
2a	hauptamtliche Mitglieder, soweit nicht in A 15	A 16	Vergütung ohne Pensionsberechtigung. Sind die nebenamtlichen Mitglieder des Oberkirchenrats keine Beamten, so wird ihre Vergütung vom Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses festgesetzt.
2b	hauptamtliche Mitglieder, soweit nicht in A 16	A 15	
3	nebenamtliche Mitglieder	2640,-	
4	Verwaltungsamtmann	A 11	
5	Verwaltungsobersinspektor	A 10	
6	Verwaltungsinspektor	A 9	

Anmerkung:

Die in der Spalte „Gehalt“ bezeichneten Besoldungsgruppen bemessen sich nach dem Besoldungsgesetz für das Land Niedersachsen in der Fassung vom 14. 5. 1958.

Nr. 19

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung für die Dienstverhältnisse der Vikarinnen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 31. Mai 1955.

Oldenburg, den 10. Juni 1958.

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Der § 5 Satz 1 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung für die Dienstverhältnisse der Vikarinnen in der Ev.-Luth. Landeskirche vom 31. Mai 1955 erhält folgende Fassung:

Vikarinnen in Planstellen erhalten Bezüge in Höhe des Pfarrergehaltes.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1957 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Juni 1958.

Der Oberkirchenrat
D. Jacobi D. D.
Bischof

Nr. 20

Anordnung, betreffend Neuannmeldung zur Wählerliste der Gemeinden.

Oldenburg, den 30. Juni 1958.

Gemäß § 15 der Gemeindewahlordnung vom 25. März 1946, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1953, wird angeordnet:

1.

Die Wählerlisten sind in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1958 zur Neuannmeldung von Wahlberechtigten auszulegen.

2.

Die Gemeinden sind durch Abkündigung in den Gottesdiensten am 20. und 27. Juli und 3. August d. J. und in sonst geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Anmeldung zur Wählerliste hinzuweisen. Die Abkündigungen sind während der Auslegungsfrist zu wiederholen, insbesondere an den beiden letzten Sonntagen vor Beendigung der Auslegungsfrist. Wegen der Form der Abkündigung verweisen wir auf das in den Ausführungsanweisungen zu § 7 der Gemeindewahlordnung vorgeschlagene Muster, bei dessen Verwendung jedoch der Absatz 1 dieses Musters entfällt und durch einen Hinweis auf die Auslegung der Wählerliste zu ersetzen ist.

3.

Für das weitere Verfahren gelten die §§ 8-12 der Gemeindewahlordnung.

4.

Mit dem Ablauf der in Ziffer 1 genannten Anmeldefrist sind die Wählerlisten abzuschließen.

Verspätete Anträge auf Eintragung in die Wählerlisten können für die nächste Auslegung der Wählerlisten zurückgestellt werden. Die Antragsteller sind entsprechend zu unterrichten.

5.

Anmeldeformulare können von den Kirchengemeinden beim Oberkirchenrat angefordert werden.

Oldenburg, den 30. Juni 1958.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Nr. 21

Bekanntmachung, betr. Neuregelung der Arbeiterlöhne.

Nachstehend wird der Länderlohntarifvertrag Nr. 5 vom 21. April 1958 über die Neuregelung der Arbeiterlöhne den Kirchengemeinden

auszugsweise zur Kenntnis gebracht. Der Tarifvertrag ist veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 18 vom 3. Mai 1958.

Oldenburg, den 10. Juni 1958.

Der Oberkirchenrat
Dr. R. Schmidt

Länderlohntarifvertrag Nr. 5 vom 21. April 1958.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
und

einerseits

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr - Hauptvorstand -
wird folgendes vereinbart:

andererseits

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die nach der T.O. B. entlohnenden Arbeiter der Länder.

§ 2

Ortslohnklassen

Es werden drei Ortslohnklassen gebildet. Für die Einweisung in die Ortsklassen gilt das jeweils für die Beamten gültige Ortsklassenverzeichnis.

Es entspricht

die Ortslohnklasse 1 der Ortsklasse S,
die Ortslohnklasse 2 der Ortsklasse A,
die Ortslohnklasse 3 der Ortsklasse B.

§ 3

Ecklohn

(1) Grundlage für die Berechnung der Stundenlöhne der Volllohnempfänger bildet der Lohn des Handwerkers der Lohngruppe A in der Ortslohnklasse 2 (Ecklohn).

(2) Der Ecklohn wird für die Zeit

- a) vom 1. April bis 30. September 1958 auf 185 Pf (in Worten: einhundertfünfundachtzig),
b) vom 1. Oktober 1958 an auf 197 Pf (in Worten: einhundertsiebenundneunzig)
festgesetzt.

§ 4

Lohngruppenspannen und Änderung des Lohngruppenverzeichnisses zur T.O. B

(1) Der Lohnsatz in der Ortslohnklasse 2 beträgt für die Arbeiter der

Lohngruppe S	V (früher C + 60%)	120%
Lohngruppe S	IV (früher C + 50%)	112%
Lohngruppe S	III (früher C + 40%)	105%
Lohngruppe A	(früher C + 30%)	100%
Lohngruppe S	II (früher C + 20%)	93%
Lohngruppe S	I (früher C + 15%)	90%
Lohngruppe B	(früher C + 10%)	87%
Lohngruppe C	(früher C)	81%
Lohngruppe D		76%

des Ecklohnes.

(2) Im Lohngruppenverzeichnis zur T.O. B werden in Lohngruppe C hinter den Worten „Arbeiter als Reiniger von Straßen“ die Worte „Treppen und dgl.“ gestrichen.

(3) In das Lohngruppenverzeichnis zur T.O. B wird folgende Lohngruppe D eingefügt:

Lohngruppe D

Reinigen in Gebäuden, soweit nicht anderweitig eingereicht.

Einfache hauswirtschaftliche Arbeiten, z. B. einfache Küchenhilfsarbeiten wie Gemüseputzen und Kartoffelschälen, ferner Geschirrspülen (ausgenommen an Maschinen).

Zutragen von Speisen und Getränken.

Wartung von Toiletten.

Wartung von Kleiderablagen.

Einfache Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien wie Zusammenlegen und Zusammenlegen von Wäsche.

§ 5

Anderung der Allgemeinen Dienstordnung zum Lohngruppenverzeichnis (Anlage 2) der T.O. B

Die Nr. 7 der MO zum Lohngruppenverzeichnis (Anlage 2) der T.O. B ist in nachstehender Fassung anzuwenden:

„Führer von Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren ohne handwerksmäßige Vorbildung erhalten zum Stundenlohn der Lohngruppe B einen Zuschlag von 15 Pf. Für Kraftwagenführer, die länger als ein Jahr als solche tätig waren, erhöht sich der Stundenlohn um weitere 5 Pf. Durch diese Erhöhungen darf der Stundenlohn der Lohngruppe A nicht überschritten werden.“

§ 6

Ortslohnklassenspannen

Die Lohnsätze betragen in der

Ortslohnklasse 1 (S)	103%
Ortslohnklasse 2 (A)	100%
Ortslohnklasse 3 (B)	97%

der Lohnsätze der Ortslohnklasse 2.

§ 7

Dienstzeitzulagen

Die Dienstzeitzulagen nach § 8 T.O. B und der Allgemeinen Dienstordnung hierzu betragen in allen Lohngruppen und Ortslohnklassen

nach 3 Jahren	4 Pf.
nach 5 Jahren	7 Pf.
nach 7 Jahren	9 Pf.

§ 8

Lohntabellen

Die sich nach §§ 2 bis 4 und 6 bis 7 dieses Tarifvertrages ergebenden Stundenlöhne sind aus den in den Anlagen beigefügten Lohn tabellen ersichtlich, die Bestandteil dieses Tarifvertrages sind.

§ 9

Sonderbestimmungen

(1) Länder, die einen abweichenden Lohngruppenaufbau oder eine andere Berechnung der Dienstzeitzulagen tarifvertraglich vereinbart haben, werden auf diesen Gebieten im Rahmen des vorstehenden Tarifvertrages bezirkliche Regelungen vereinbaren.

(2) Das gleiche gilt für die von der T.O. B abgewandelten Tarifordnungen und die an ihre Stelle getretenen Tarifvereinbarungen.

(3) Eine Erhöhung der monatlichen Barlöhne des Haus- und Küchenpersonals mit freier Station ist entsprechend der in § 3 Abs. 2 Buchst. a vereinbarten Erhöhung des Ecklohnes bezirklich zu vereinbaren.

§ 10

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1958 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Viertelsjahreschluß, frühestens zum 31. März 1959, gekündigt werden. Bei einer Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage, die die Bezüge der Arbeiter des öffentlichen Dienstes gegenüber dem Stand vom 1. April 1958 wesentlich berührt, kann § 3 Abs. 2 vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Schluß eines Kalenderviertelsjahres gekündigt werden.

Bonn, den 21. April 1958.

— Mf. MBl. Nr. 18/1958, S. 296

Protokollerklärung

zum Länderlohntarifvertrag Nr. 5 vom 21. April 1958

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Berechnung der Stundenlöhne nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat:

Bei Errechnung der Stundenlöhne sind, vom vereinbarten Ecklohn ausgehend, zunächst die Löhne in der Lohngruppe A für die einzelnen Ortslohnklassen zu errechnen. Hierbei sich ergebende Bruchteile eines Pfennig unter 0,5 sind abzurunden. Bruchteile von 0,5 und mehr

sind aufzurunden. Aus diesen Lohnsätzen sind sodann die Lohnsätze der übrigen Lohngruppen für die einzelnen Ortslohnklassen zu errechnen.

Anlage 1

zum Länderlohntarifvertrag Nr. 5 vom 21. April 1958

Lohntabelle

für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1958

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse		
		1	2	3
		Stundenlohn		
		Pf	Pf	Pf
D	1.-3. Jahr	145	141	136
	4.-5. Jahr	149	145	140
	6.-7. Jahr	152	148	143
	ab 8. Jahr	154	150	145
C (früher C)	1.-3. Jahr	155	150	145
	4.-5. Jahr	159	154	149
	6.-7. Jahr	162	157	152
	ab 8. Jahr	164	159	154
B (früher C + 10%)	1.-3. Jahr	166	161	156
	4.-5. Jahr	170	165	160
	6.-7. Jahr	173	168	163
	ab 8. Jahr	175	170	165
S I (früher C + 15%)	1.-3. Jahr	172	167	161
	4.-5. Jahr	176	171	165
	6.-7. Jahr	179	174	168
	ab 8. Jahr	181	176	170
S II (früher C + 20%)	1.-3. Jahr	178	172	166
	4.-5. Jahr	182	176	170
	6.-7. Jahr	185	179	173
	ab 8. Jahr	187	181	175
A (früher C + 30%)	1.-3. Jahr	191	185	179
	4.-5. Jahr	195	189	183
	6.-7. Jahr	198	192	186
	ab 8. Jahr	200	194	188
S III (früher C + 40%)	1.-3. Jahr	201	194	188
	4.-5. Jahr	205	198	192
	6.-7. Jahr	208	201	195
	ab 8. Jahr	210	203	197
S IV (früher C + 50%)	1.-3. Jahr	214	207	200
	4.-5. Jahr	218	211	204
	6.-7. Jahr	221	214	207
	ab 8. Jahr	223	216	209
S V (früher C + 60%)	1.-3. Jahr	229	222	215
	4.-5. Jahr	233	226	219
	6.-7. Jahr	236	229	222
	ab 8. Jahr	238	231	224

Anlage 2

zum Länderlohntarifvertrag Nr. 5 vom 21. April 1958

Lohntabelle

für die Zeit vom 1. Oktober 1958 an

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse		
		1	2	3
		Stundenlohn		
		Pf	Pf	Pf
D	1.-3. Jahr	154	150	145
	4.-5. Jahr	158	154	149
	6.-7. Jahr	161	157	152
	ab 8. Jahr	163	159	154

Lohngruppe	Dienstzeit	Ortslohnklasse		
		1	2	3
		Stundenlohn		
		Pf	Pf	Pf
C (früher C)	1.-3. Jahr	164	160	155
	4.-5. Jahr	168	164	159
	6.-7. Jahr	171	167	162
	ab 8. Jahr	173	169	164
B (früher C +10%)	1.-3. Jahr	177	171	166
	4.-5. Jahr	181	175	170
	6.-7. Jahr	184	178	173
	ab 8. Jahr	186	180	175
S I (früher C +15%)	1.-3. Jahr	183	177	172
	4.-5. Jahr	187	181	176
	6.-7. Jahr	190	184	179
	ab 8. Jahr	192	186	181
S II (früher C +20%)	1.-3. Jahr	189	183	178
	4.-5. Jahr	193	187	182
	6.-7. Jahr	196	190	185
	ab 8. Jahr	198	192	187
A (früher C +30%)	1.-3. Jahr	203	197	191
	4.-5. Jahr	207	201	195
	6.-7. Jahr	210	204	198
	ab 8. Jahr	212	206	200
S III (früher C +40%)	1.-3. Jahr	213	207	201
	4.-5. Jahr	217	211	205
	6.-7. Jahr	220	214	208
	ab 8. Jahr	222	216	210
S IV (früher C +50%)	1.-3. Jahr	227	221	214
	4.-5. Jahr	231	225	218
	6.-7. Jahr	234	228	221
	ab 8. Jahr	236	230	223
S V (früher C +60%)	1.-3. Jahr	244	236	229
	4.-5. Jahr	248	240	233
	6.-7. Jahr	251	243	236
	ab 8. Jahr	253	245	238

PERSONALIEN

Berufen:

mit dem 1. Mai 1958

Pfarrer Walthert Herzog, Großenmeer, gemäß Artikel 43 der Kirchenordnung zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Großenmeer; eingeführt am 18. Mai 1958.

Eingeführt:

am 11. Mai 1958

Pfarrer Jürgen Meyer in das Pfarramt Esenshamm;

am 18. Mai 1958

Pfarrer Jörg Richter in das Pfarramt Ohmstede.

Eingewiesen:

mit dem 1. Mai 1958

Lehrvikar Klaus Wilkens, Delmenhorst, in Großenkneten.

Beauftragt:

mit dem 1. Mai 1958

Pastor Albrecht Schauer, Cloppenburg, mit der Verwaltung der vakanten Pfarrstelle in Varel.

In den Ruhestand versetzt:

am 31. Mai 1958

Kirchenrat Hans Roth, Ahlhorn.

Vermächtnisse:

Für die Übernahme der Pflege von Grabstellen wurden vermacht: der Kirchengemeinde Eversten von dem am 13. April 1957 verstorbenen Studiendirektor und Pfarrer i. R. Georg Rosinski 300 DM; der Kirchengemeinde Oldenburg:

1. Vermächtnis der Frau Marie Wiefer, Oldenburg, Gultschiner Straße 22, für den am 6. Mai 1955 verstorbenen Ab.-Oberzugsschaffner i. R. Heinrich Bunjes 500 DM (eingez. am 15. Februar 1957);

2. Vermächtnis des am 18. Juli 1956 verstorbenen Postinspektor a. D. Christian Alberts 500 DM (eingez. am 10. Oktober 1957).

Der Kirchengemeinde Pakens wurde im Jahre 1957 für die Kirchenheizung ein Betrag von 300 DM vermacht.

Der heutigen Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes liegen an ein Sonderdruck der Geschäftsordnung für die Kreissynoden und ein Verzeichnis der Pfarrer, Gemeinden und landeskirchlichen Werke und Ämter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg nach dem Stande vom 1. April 1958.

Liste der seit dem 4. Februar 1958 in der Bibliothek des Oberkirchenrats neu eingestellten Bücher.

14. Hilfsverein für die Provinzialschule	Beiträge zur Specialgeschichte Jeverlands	1853
15. Wilh. Bouffet	Kyrios Christos	1921
16. Harald Diem	Luthers Lehre von den zwei Reichen	1938
17. J. van der Meer	Augustinus der Seelsorger	1951
18. Dörries/Drögereit	Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsischen Kirchengeschichte	1957
19. Ida Frohmeyer	Um die Weihnachtszeit	1958
20. Ida Frohmeyer	Das ewig Licht - Weihnachtsgeschichten	1958
21. Herm Rutter (nach- erz. von Thurneysen)	Freude allem Volke	1958
22. H. v. Lerber	Weihnachtswunder	1958
23. Kirche von Westfalen	Kirche und Äußere Mission	1958
24. Herrenbrück/ Bernoulli u. a.	Diakonische Verantwortung	1957
25. Martin Buber	Gottesfinsternis	1953
26. Martin Buber	Die Erzählungen des Chasidim	1949
27. Martin Buber	Die Legende des Ballschem	1955
28. Martin Buber	Die fünf Bücher der Weisung	1954
29. Martin Buber	Stationen des Glaubens	1955
30. Martin Buber	Einsichten	1953
31. Martin Buber	Die Geschichten des Rabbi Nachman	1955
32. Martin Buber	Zwei Glaubensweisen	1950
33. Martin Buber	An der Wende - Reden über das Judentum	1952
34. Martin Buber	Bilder von Gut und Böse	1953
35. Martin Buber	Sehertum - Anfang und Ende	1955
36. Martin Buber	Schuld und Schuldgefühle	1958
37. Martin Buber	Pfade in Utopia	1950
38. Martin Buber	Die Schriften über das dialogische Prinzip	1954
39. Martin Buber	Bücher der Geschichte	1955
40. Martin Buber	Gog und Magog	1949
41. Martin Buber	Der Glaube der Propheten	1950
42. Martin Buber	Reden über Erziehung	1956
43. Martin Buber	Urdistanz und Beziehung	1951
44. Martin Buber	Moses	1952
45. Martin Buber	Ich und Du	1958
46. Martin Buber	Königstum Gottes	1956